



Dezernat I

Az. **31.3**

Datum: 12.05.2016

**INFORMATIONSVORLAGE
ZUM VERSAND**

Nr.V218/2016

Betreff

**Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch physische Bedrohung von
Veranstaltungsbesuchern**

Betrifft Antrag / Anfrage:

A 085 / 2016

Antragsteller/in:

ALFA Gruppe im Gemeinderat

Versand an

Öffentlichkeitsstatus

Nur zum Versand an die Mitglieder
des Gemeinderates

Öffentlich

Stadtteilbezug: Nein

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung:

Ja / Nein

Auf Antrag der ALFA wird diese Informationsvorlage Nr. V218/2016 in der Sitzung des

Hauptausschusses am 19.07.2016 als **Tagesordnungspunkt 12** behandelt.

INFORMATIONSVORLAGE ZUM VERSAND

Nr.V218/2016

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Nein

a.) Ergebnishaushalt

1) Einmalige Erträge / Aufwendungen

Aufwendungen der Maßnahme		€
Erträge der Maßnahme (Zuschüsse usw.)	./.	€
Einmalige Aufwendungen zu Lasten der Stadt		€

2) Laufende Erträge / Aufwendungen

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten) zu erwartende laufende Erträge	./.	€
jährliche Belastung		€

b.) Finanzhaushalt

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Gesamtkosten der Maßnahme)		€
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	./.	€
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit		€

Dr. Kurz

Specht

Sachverhalt

Zu Frage 1:

Die Kundbarmachung des Protestes und die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen rechtfertigen nicht die Anwendung von Gewalt gegen politisch Andersdenkende. Die Instrumente des Versammlungsrechts dürfen nicht zur Schaffung geeigneter Gelegenheiten für Störungen der öffentlichen Sicherheit missbraucht werden.

Der verfassungsrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit gilt der geistigen Auseinandersetzung, nicht aber der zwangsweisen oder sonst wie selbsthilfeähnlichen Durchsetzung eigener Forderungen. Art 8 GG schützt die Teilhabe an der Meinungsbildung und die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe – bis zur Grenze der (kollektiven) Unfriedlichkeit. Unfriedlich ist eine Versammlung – mit der Folge, dass der Schutz des Art. 8 GG von vornherein entfällt –, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden.

Der Bereich der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit wird auch dort verlassen, wo nicht mehr die geistige Auseinandersetzung gesucht wird und es nicht um die Artikulierung gegensätzlicher Standpunkte im Meinungskampf geht, sondern wo die Aktionen darauf angelegt sind, durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise daran zu hindern, ihre geschützten Rechtsgüter zu nutzen, ihnen vielmehr der eigene Wille aufgezwungen werden soll. Art. 8 GG umfasst nach ständiger Rechtsprechung nicht das Recht, die öffentliche Aufmerksamkeit für das Protestanliegen durch gezielte und absichtliche Behinderung der Rechte Dritter zu steigern

Zu Frage 2:

Die Versammlungsbehörde berücksichtigt im Rahmen der Gefahrenprognose stets die vorhandenen Erkenntnisse des Staatsschutzes, insbesondere dahin, ob Verhinderungsblockaden oder andere rechtswidrige Aktionen und Störungen der öffentlichen Sicherheit durch Teilnehmer der Protestkundgebung geplant sind. Dass sich unter die größtenteils friedlichen Versammlungsteilnehmer vereinzelt auch gewaltbereite Personen mischen, stellt eine Erfahrungstatsache dar, die die Polizei im Rahmen ihres Einsatzkonzepts berücksichtigt und der sie durch situatives Einschreiten vor Ort nach Möglichkeit Rechnung trägt.

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass ein vorbeugendes Verbot der gesamten Veranstaltung wegen befürchteter Ausschreitungen einzelner Versammlungsteilnehmer oder einer gewaltorientierten (deutlichen) Minderheit nur unter den strengen Voraussetzungen des § 15 I VersG statthaft ist, da die Begehung von Gewalttätigkeiten durch einzelne Demonstranten oder eine Minderheit zwar für diese den Grundrechtsschutz entfallen lässt, aber – mangels

Unfriedlichkeitsprognose bezüglich der Gesamtveranstaltung – nicht die Gewährleistung des Art. 8 GG für die friedlichen Versammlungsteilnehmer berührt. Ganz allgemein ist dem Veranstalter zunächst Gelegenheit zu geben, einzelne Störer bzw. störende Minderheiten mit Hilfe eigener Ordnungskräfte zu isolieren.

Zu Fragen 3, 4 und 5:

Im Zuge von angemeldeten Kundgebungen und Demonstrationen teilt die Polizei sicherheitsrelevante Erkenntnisse zeitnah nach Erlangung der Versammlungsbehörde mit. U.a. auf Grund dieser Erkenntnisse werden von Seiten der Polizei Empfehlungen bzgl. Auflagen (z.B. räumlicher Abstand) an die Versammlungsbehörde herangetragen und diese in den Kooperationsgesprächen eingehend erläutert. Solche Auflagen müssen aber immer im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben stehen.

Die unparteiische Beachtung und richtige Umsetzung der normativen Vorgaben, die sich aus den grundgesetzlichen Garantien der Versammlungs- und Meinungsfreiheit ergeben, sind für die Versammlungsbehörde der Stadt Mannheim und die zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufene Polizei bestimmend. Handlungsleitend für die Stadtverwaltung und die Polizei ist die – im Einzelfall diffizile – Aufgabe, unter Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Fall der Rechtsgüterkollision einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu ermöglichen, hier: den gefahrlosen Besuch und sicheren Verlauf der Wahlveranstaltung einerseits und die Verwirklichung des kommunikativen Zwecks der Protestkundgebung auf der anderen Seite.

Die erwähnte Protestkundgebung war bei der Versammlungsbehörde der Stadt Mannheim ordnungsgemäß angemeldet gewesen. Der Anmelder machte damit von seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess teilzunehmen, gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Auch die Wahl des Versammlungsortes ist vom Schutz des aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitenden Selbstbestimmungsrecht umfasst; der Veranstalter hat die Befugnis, das Versammlungsinteresse eigenständig zu konkretisieren.

In Hinblick auf die Durchführung der „AfD“-Veranstaltung im Schützenhaus Feudenheim stellte aus Sicht der Versammlungsteilnehmer lediglich der Geh- und Radweg entlang der Feudenheimer Straße eine geeignete Örtlichkeit im öffentlichen Bereich dar, um den kommunikativen Zweck der Protestkundgebung zu verwirklichen, d.h. ihre Opposition zu der Veranstaltung und den Positionen der „AfD“ in Hör- und Sichtweite zum Ausdruck zu bringen.

Abweichende Auflagen der Versammlungsbehörde stehen nach § 15 Abs. 1 VersammlG unter dem Vorbehalt, dass diese zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor unmittelbaren

Gefahren erforderlich und angemessen sind. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit verlangt die Rechtsprechung, bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen. Eine das Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung so wie geplant mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht. Das bedeutet, dass konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, die einen Schluss auf das künftige Verhalten der Veranstalter und Teilnehmer einer Versammlung zulassen und aus denen sich die unmittelbare Gefährdung ergibt. Bloße Verdachtsmomente, Unterstellungen sowie reine Spekulationen oder Vermutungen reichen indessen nicht aus.

Greifbare Erkenntnisse, die eine Auflage zwecks Verlagerung der Kundgebung in einen Bereich außerhalb der eigentlichen Sicht- und Hörweite getragen hätten, lagen nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen keine vor.

Zu Frage 6:

Abgesehen davon, dass der Wahrheitsgehalt einer „Friedlichkeitserklärung“ gerade im Falle von vorhandenen Störungsabsichten durchgreifend bezweifelt werden kann, legt die Versammlungsbehörde ihrer Entscheidung die polizeilichen Erkenntnisse (des Staatsschutzes und die sonstige polizeiliche Lageeinschätzung) zu Grunde, die hinsichtlich etwaiger Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tatsächlich vorhanden sind. Des Weiteren werden die Verantwortlichen im Rahmen eines Kooperationsgespräches bei der Versammlungsbehörde nach etwaigen Störungspotenzialen befragt und zu einer friedvollen Durchführung der Versammlung angehalten.

Zu Frage 7:

Grundlage der jeweils aktuell anzustellenden Gefahrenprognose ist stets auch das versammlungsbezogene Verhalten des Veranstalters in der jüngeren Vergangenheit. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob das Verhalten anlässlich einer früheren Versammlung nach den gesamten Einzelfallumständen tragfähige Rückschlüsse auf eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der angemeldeten Veranstaltung zulässt. Für die Gefahrenprognose können Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen.

Zu Frage 8:

Bedeutsam ist insbesondere eine rechtzeitige Anmeldung, d.h. eine möglichst große Vorlaufzeit, damit die Versammlungsbehörde und Polizei im Vorfeld die notwendigen Ermittlungen anstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zum Zwecke der Sicherheitsgewährleistung treffen können. In dem Kooperationsgespräch werden dem Versammlungsanmelder/-leiter seitens der Polizei unter Berücksichtigung der konkreten Lagebedingungen sicherheitsrelevante Empfehlungen gegeben.